



**Veröffentlichung gemäß
Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November
2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor
„Offenlegungs-VO“**

Stand 01. März 2021

Stand 01. März 2022 (unverändert)

I. **Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3 der Offenlegungs-VO)**

Ziel unserer Kapitalanlage ist es, den Rechnungszins unter Inkaufnahme möglichst geringer Risiken für unsere Versicherungsnehmer nachhaltig zu erwirtschaften. Aus diesem Grunde wird in den riskanteren Anlagesegmenten, insbesondere Aktien, überwiegend ein streng risikokontrollierter und risikobudgetierter Ansatz verfolgt, welcher umso besser gelingt, je mehr sich das Portfolio von der Zusammensetzung her an liquiden Marktindizes ausrichtet.

Ethische, soziale und ökologische Belange finden unter anderem insofern Berücksichtigung, als die Bayer-Pensionskasse alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien selbstverständlich strikt beachtet.

Darüber hinaus hat die Kasse im Jahr 2014 ein internes Papier erstellt und verabschiedet, in dem zum einen für die einzelnen Anlagesegmente konkrete Verhaltensweisen niedergelegt worden sind, welche sie in Bezug auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange in der Kapitalanlage umsetzt. Dieses Papier orientiert sich zum anderen auch an den UNPRI-Prinzipien (United Nations supported Principles for Responsible Investment), wobei eine Eins-zu-Eins-Übernahme der UNPRI-Prinzipien aus Gründen der Praktikabilität und u.a. aus den bereits oben erläuterten Zusammenhängen jedoch nicht erfolgt. Grundsätzlich sind Nachhaltigkeitsgesichtspunkte (ESG) bei allen einzugehenden Investments ein Entscheidungskriterium – neben anderen. Sie stellen damit kein allein dominierendes Kriterium dar. Die Bayer-Pensionskasse hat konkrete vermögenssegmentspezifische Kriterien und Vorgehensweisen definiert, mit denen Nachhaltigkeit in dem jeweiligen Anlagesegment konkret verankert werden soll.

In den letzten Jahren hat die Bayer-Pensionskasse (vor dem Hintergrund der EbAV-II-Richtlinie) das Risiko des Wertverlustes ihrer Assets auf Grund von ESG-bezogenen Risiken im Rahmen einer groben szenariobasierten Schätzrechnung untersucht. Diese Untersuchung ist dem Aufsichtsrat der Kasse im Detail vorgestellt worden. Die Kasse erachtet den Gesamteffekt einer solchen Risikorealisation derzeit als tragbar.

Neben der Anwendung konkret definierter Kriterien und Vorgehensweisen zur Berücksichtigung von ESG-Aspekten bei direkten Investments erkundigen wir uns (wo möglich) im Bereich der indirekten Investments (aktiv, fremdgemanagte Produkte) aktiv danach, in welcher Form sich der jeweilige Manager an ESG-Aspekten ausrichtet und diese in der Praxis berücksichtigt. Wir beziehen diesen Sachverhalt als ein Entscheidungskriterium (unter anderen) in den Investmentprozess mit ein. Während der Investmentlaufzeit überprüfen wir von Zeit zu Zeit und in Einzelfällen, inwieweit der Manager die bei der Entscheidungsfindung gegebenen Zusagen einhält.

Dort, wo wir über Mandate in Gremien von Investmentvehikeln (z.B. Beirat, Anlageausschuss von Fonds etc.) verfügen, wollen wir ESG-Aspekte bei deren Ausübung und Gestaltung mit einbeziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die ebenfalls auf der Homepage der Bayer-Pensionskasse veröffentlichte „Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG“.

Ferner wird im Geschäftsbericht der Bayer-Pensionskasse zu ESG-Aspekten Stellung bezogen.

II. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Artikel 4 der Offenlegungs-VO)

Wo immer es sinnvoll und im Interesse der Begünstigten von Pensionszusagen möglich ist, beziehen wir ESG-Aspekte in unsere Analysen und Entscheidungsprozesse mit ein.

Allerdings ist aktuell eine belastbare Quantifizierung der Auswirkungen unserer Anlagetätigkeit insgesamt nicht möglich. Das Kapitalanlage-Portfolio der Kasse ist sehr breit diversifiziert und über unterschiedlichste Anlageklassen und geografische Regionen im direkten und indirekten Bestand verteilt. Dies macht die belastbare Erfassung und Veröffentlichung von Kennzahlen, wie etwa der CO²-Emissionen des gesamten Kapitalanlagebestands in einem bestimmten Zeitraum, kaum realisierbar, wengleich wir für Teilbestände unseres Portfolios (z.B. europäische Blue-Chip-Aktien, europäische Unternehmensanleihen, ...) den CO²-Fußabdruck regelmäßig mit branchenüblichen Methoden erheben und dem Aufsichtsrat berichten. Hinzu kommt, dass nach unserem Dafürhalten derzeit ein für das Reporting geeignetes, allgemein akzeptiertes ESG-Berichtswesen nicht existiert.

III. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der Offenlegungs-VO)

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

Die Pensionskasse hat keine eigenen Mitarbeiter. Die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Aufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayer-Konzerns wahrgenommen. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten werden der Pensionskasse belastet.

Es erfolgt daher keine Incentivierung von Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütung der für die Kasse Beschäftigten ist nicht mit risikogewichteter Leistung verknüpft.

IV. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Offenlegungs-VO)

Artikel 6 der Offenlegungs-VO verpflichtet zur Vermittlung von Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken in vorvertraglichen Informationen und verweist insoweit auf Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Allerdings ist die Kasse geschlossen, d.h. außerhalb des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs können neue Mitglieder nicht aufgenommen werden. Die Möglichkeit einer „vorvertraglichen“ Information besteht daher nicht.

V. Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (Artikel 7 der Offenlegungs-VO)

Die Pensionskasse verfügt über einen einheitlichen Bestand an Kapitalanlagen. Es existiert daher kein auf Produktebene abgrenzbarer Kapitalanlagenbestand. Vor diesem Hintergrund verweisen wir bei den Angaben nach Artikel 7 der Offenlegungs-VO vollständig auf die Angaben zu Artikel 4 der Offenlegungs-VO.

VI. Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten (Artikel 10 Abs. 1 der Offenlegungs-VO)

Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei der Bayer-Pensionskasse nicht um ein Produkt nach Art. 8 Abs. 1.